

Rudolf Elmer
Nauengasse 10
8427 Rorbas

Einschreiben
Schweizerisches Bundesgericht
z.H. *Bundesgerichtspräsident*
Herrn Prof. Dr. iur. Ulrich Meyer
Avenue du Tribunal fédéral 29
1000 L a u s a n n e 14

Rorbas, 6. Juli 2020

**Ausstandsbegehren in Strafsachen wegen objektiven Anscheins der Befangenheit
(auch) als öffentliche B e s c h w e r d e betreffend das
Bundesgerichtsurteil 6B_280/2020 vom 17. Juni 2020 (Beilage 01)**

Sehr geehrter Herr Bundesgerichtspräsident Meyer

in Sachen

Rudolf Elmer, Nauengasse 11, 8427 Rorbas

Beschwerdeführer

gegen

Gerichtspräsidenten Strafrechtsabteilung
Bundesrichter Christian Denys

Beschwerdegegner 1

Gerichtsschreiber Dr. Andreas Traub

Beschwerdegegner 2

- betreffend den nachfolgenden Ausstandesgründen (BGG Art.34 Abs 1, a und e) und dem objektiven Anschein eines Verdachts der Befangenheit und Unvoreingenommenheit der Beschwerdegegner 1 und 2 in Bezug auf die Beurteilung der Beschwerde des Beschwerdeführers vom 3. März 2020 (Beilage 02) in Sachen Bundesgerichtsurteil vom 17. Juni 2020 (6B_280/2020, Beilage 01),
- betreffend dem Grundsatz, dass nach Art. 30. Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMKR jede Person Anspruch darauf hat, dass ihre Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirkung sachfremder Umstände entschieden wird *sowie*

- betreffend den Umstand, dass die Garantie des verfassungsmässigen Richters verletzt wird, wenn bei objektiven Betrachtungen Umstände vorliegen, die den objektiven Anschein der Befangenheit oder die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen mögen.

A) Zusammenfassende Vorbemerkungen

- 1) Befangenheit und Voreingenommenheit werden nach der Rechtsprechung angenommen, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters zu wecken. Solche Umstände können in einem bestimmten Verhalten des betreffenden Richters oder in gewissen äusseren Gegebenheiten funktioneller und organisatorischer Natur begründet sein. Bei der Beurteilung solcher Umstände ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss in objektiver Weise begründet erscheinen. Es genügt jedoch, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit erwecken. Für die Ablehnung wird nicht verlangt, dass der Richter tatsächlich befangen ist (BGE 137 I 227 E. 2.1., BGE 134 I 238 E. 2.1 je mit Hinweisen auf weitere Bundesgerichtsentscheide).
- 2) Den Beschwerdegegner 1 trifft nicht nur eine gewisse Mitverantwortung für die Beschwerde vom 3. März 2020 (Beilage 02), weil er darüber geurteilt, sondern weil er auch an noch aufzuführenden Sachverhalten und Umstände selbst massgeblich mitgewirkt und diese mitverursacht hat.

In seiner Funktion als in casu zuständiger Gerichtspräsident konnte er entscheidenden Einfluss auf das Strafverfahren ausüben (bei der Gesamtstrafverfahrensdauer von nun schon 15 Jahren, wovon bundesgerichtliche Verfahrensdauer nun bereits 3 ½ Jahren in der «Causa Elmer»). Bei *relevanten* Teilen der nachfolgend dargestellten Sachverhalte und Umstände, welche in objektiver Weise begründet erscheinen, hat der Beschwerdegegner 1 mitgewirkt und dadurch die überlange Verfahrensdauer zusätzlich mitverursacht.

- 3) Somit besteht der Anschein eines Verdachtes von Befangenheit und Voreingenommenheit. Die nachfolgend detailliert aufgeführten Beschwerdegründe belegen, dass bei objektiver Betrachtung mindestens der Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit vorliegt. Es werden zudem Sachverhalte aufgeführt, welche Anlass dazu

geben, zu vermuten, dass auch Verletzungen von Richterpflichten vorliegen. Diese beziehen sich vorwiegend auf die Strafverfahren der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich (OSTA) gegen Rudolf Elmer 6B_1314/2016 und 6B_1318/2016 sowie gegen weitere aufgeführte bundesrichterliche Urteile.

- 4) Weitere Gründe rechtfertigten einen Ausstand der beiden Beschwerdegegner im Verfahren 6B_280/2020, da sie - in Kenntnis des Gerichtsurteils 6B_280/2020 (Beilage 01) - bereits schon bei den abgelehnten Beschwerden in Ausstand hätten treten müssen.
- 5) Der Beschwerdeführer handelte immer unter Wahrung seiner Verteidigungsrechte im überlangen Strafverfahren im Interesse einer beförderlichen Rechtspflege (Verfahren 6B_1314/2016 und 6B_1318/2016, Beilage 03). So auch im Zeitraum 2005 bis 2009 als er in Mauritius arbeitete, stellte er sich für staatsanwaltliche Befragungen bei seinen jährlichen Besuchen in der Schweiz über seine Verteidigerin wiederholt zur Verfügung.
- 6) Es ging dem Beschwerdeführer in der Strafsache 6B_280/2020 (Beilage 02) nicht darum, eine untolerierbare Verlängerung des Verfahrens zu erwirken, sondern nur darum, seine Rechte als Beschuldigter zu wahren.

B) Spezifische Beschwerdegründe

Die **spezifischen Beschwerdegründe** verlangen primär den Ausstand der Beschwerdegegner 1 und 2 betreffend die an das Bundesgericht eingereichte Beschwerde vom 3. März 2020 (Beilage 02) und das Gerichtsurteil vom 17. Juni 2020 (6B_280/2020, Beilage 01). Sekundär verlangt das "**Ausstandsbegehren in Strafsachen betreffend dem Bundesgerichtsurteil vom 17. Juni 2020 (6B_280/2020) basierend auf der Beschwerde vom 3. März 2020**" die Neubeurteilung des relevanten Urteils:

- a) Die Zusammensetzung des Spruchkörpers für das obige Urteil war für den Beschwerdeführer zeitlich vor der bundesgerichtlichen Urteilssprechung nicht erkennbar, da die strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts die Zusammensetzung *des Spruchkörpers* grundsätzlich erst bei der Urteilseröffnung bzw. der schriftlichen Zustellung des Urteils offenlegt, weshalb sich die Beschwerde auch nur gegen den Strafrichtspräsidenten und den Gerichtsschreiber richtet.

- b) Die postalische Zustellung des Urteils erfolgte am 1. Juli 2020 (Beilage 17). Die vorliegende Beschwerde ist *fristgemäss* umgehend nach Eingang des Bundesgerichtsurteils vom 17. Juni 2020 (6B_280/2020) und Kenntnisnahme der Mitglieder des Spruchkörpers *eingereicht*. Gemäss 1B_542/2018 Abs. 3.1. gilt ein Gesuch, das sechs bis sieben Tage nach Kenntnis des Ausstands eingereicht wird, als rechtzeitig.
- c) *Zum Urteil vom 10. Oktober 2018 (6B_1314/2016 und 6B_1318/2016, Beilage 03)*

Eine offensichtliche Fehlbeurteilung, die während des Prozesses nicht korrigiert wurde, war z.B., dass die Daten von einer karibischen Bank d.h. der Julius Baer Bank and Trust Company Ltd., Cayman Islands stammen würden. Der Beschwerdeführer hat diese Falschaussage seit Verfahrensbeginn im Jahr 2005 mehrfach in den staatsanwaltlichen Befragungen richtiggestellt. Die Daten stammen von einem Treuhandbüro der Bank d.h. eben keiner Bank, sondern einer Buchhaltungs- und Verwaltungsgesellschaft der Julius Baer Trust Company Ltd., Cayman Islands. Somit waren diese Daten weder dem Cayman noch dem Schweizer Bankgeheimnis unterstellt. Die Sachdarstellung im Gerichtsurteil vom 10. Oktober 2018 (6B_1314/2016 und 6B_1318/2016, Beilage 03, Seite 4, A. Sachverhalt) ist somit wiederum falsch und irreführend. Auch der wirtschaftliche Sachverhalt wurde - nach 14 Jahren Untersuchung immer noch nicht richtig im Bundesgerichtsurteil vom 10. Oktober 2018 (6B_1314/2016 und 6B_1318/2016, Beilage 03) erfasst. Unter Berücksichtigung von weiteren angemerkten Fehlern (Beilage 03) im Gerichtsurteil vom 10. Oktober 2018 ist somit auch hier der objektive Anschein einer anhaltenden Befangenheit und Voreingenommenheit beim Beschwerdegegner 2 nicht auszuschliessen.

- d) Zwar besteht auch beim Beschwerdeführer ein grosses Interesse, dieses unsägliche Strafverfahren abzuschliessen, doch dies ist nicht unter seiner Kontrolle. Die detaillierte Beschwerde vom 3. März 2020 zeigt beispielhaft auf, dass die undurchsichtige und unsorgfältige Arbeitsweise der verantwortlichen Personen einen ordnungsgemässen Abschluss des Verfahrens im Sinne des Gesetzes erheblich verzögert und erschwert.

Betreffend die Beschwerde vom 3. März 2020 (Beilage 02) und dem Bundesgerichtsurteil 6B_280/2020 vom 17. Juni 2020 (Beilage 01) stellt der Beschwerdeführer somit folgende

ANTRÄGE:

1. Die Beschwerdegegner 1 und 2 *seien* aufgrund der Verletzung von Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK sowie gemäss Art. 34 Abs 1 a) und e) sowie der Tatsache, dass

bei objektiver Betrachtung der Umstände und Sachverhalte der Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit vorliegt, für die Beurteilung der Beschwerde vom 3. März 2020 zwingend und rückwirkend als nicht rechtmässig urteilende Personen bezeichnet werden.

2. Das Bundesgerichtsurteil vom 17. Juni 2020 (6B_280/2020) sei konsequenterweise aufzuheben und von unbefangenen und unvoreingenommen Richtern, die nicht dieser Abteilung angehören, neu und insbesondere auf die Gesamtverfahrenslänge sowie die zugrundeliegenden extremen weiteren Verfahrensverzögerungen als *Noven* zu beurteilen.
3. Bei Gutheissung der Anträge 1) und 2) sei dem Beschwerdeführer innert gegebener Frist erlaubt, seine Beschwerde vom 20. März 2020 (Beilage 02) insbesondere betreffend der Gesamtverfahrensdauer wenn vom Gericht gewünscht aufzudatieren und neu einzureichen. Der Grund ist, dass sich die Zeitverhältnisse seit der Eingabe vom 3. März 2020 wesentlich geändert haben und nun die 15 Jahre Verfahrensdauer erheblich überschritten werden.
4. Es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung im Sinne von Art. 103 Abs. 3 BGG zu erteilen, weil diese Ausstandsbegehren zuerst entschieden werden müssen, bevor die hängige Beschwerde vom 3. März 2020 (Beilage 02) mit Blick auf die Gesamtverfahrenslänge als *Nova* neu beurteilt werden kann. Die Bestimmung der tatsächlichen Gesamtverfahrensdauer ist somit immer noch offen, doch beläuft sie sich schon mindestens 15 Jahre, was vom Bundesgericht als extrem überlanges, rechtswidriges Strafverfahren zu bewerten wäre.
5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdegegner.
6. Aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers wird unentgeltliche Rechtspflege und der Verzicht auf einen Kostenvorschuss beantragt.

C) Zusätzliche prozessgeschichtliche Begründungen

1. Die strafrechtliche Abteilung trägt neben dem Zürcher Obergericht (OGr.) und der Zürcher Oberstaatsanwaltschaft (OSTA) eine grosse und direkte Verantwortung für massive verfahrenstechnische Unzulänglichkeiten und eine extrem überlange

Verfahrensdauer des Geschäfts 6B_1314/2016, 6B_1318/2016, (Beilage 03). Hierzu gehören u.a. das Akzeptieren einer übermässig weitschweifenden, langatmigen 95-seitigen Beschwerdeschrift (Beilage 04) der OSTA ohne juristische Substanz. Dieser Vorwurf wurde von den anerkannten Fachexperten Ersatzbundesrichter Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Thomas Geiser und dem international anerkannten Rechtsexperten Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Mark Pieth geäussert. Nicht nur die oberstaatsanwaltliche Beschwerdeschrift wurde scharf kritisiert, weil jegliche gesetzlichen und strafrechtlichen Anknüpfungspunkte in ihrer Beschwerdeschrift fehlten, sondern auch indirekt die strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts. Von den beiden Experten wurde in drei Gutachten (Beilagen 06, 07 und 08) festgehalten, dass die OSTA nicht einmal den Grundsatz von Art. 1 des StGB (Beilage 06, Seite 3) berücksichtigte und damit einer der wesentlichsten Grundsätze des schweizerischen Strafrechts massiv ignoriert worden war. Die 95-seitige Beschwerdeschrift (Beilage 04) enthielt nur soziologische, rechtspolitische und ökonomische Überlegungen (Beilage 06, Seite 3), wogegen strafrechtlich relevante Argumente vollständig fehlten. Weiter bräuchte es eine Gesetzänderung, um den Beschwerdeführer überhaupt zu verurteilen bzw. um die Interessensverwaltung der Holdinggesellschaften auf die Cayman Islands ausdehnen (Beilage 06, Seite) zu können.

2. Solche grundsätzlichen und offensichtlichen Verstösse sowie die übermässig überlange, weitschweifende und langatmige Beschwerdeschrift hätten vom Beschwerdegegner 1 nicht geduldet, akzeptiert und schliesslich geschützt werden dürfen. Die OSTA-Beschwerde hätte umgehend zur Kürzung und einer juristischen Überarbeitung zurückgewiesen werden müssen, was die Verfahrensdauer massiv verkürzt hätte.
3. Auch wenn schon die mangelhafte Anklage und Beschwerde der Zürcher OSTA Hauptverursacher einer unhaltbaren Verzögerung und der massiven Kosten (Anwalts- und Verfahrenskosten) waren, hätten die Bundesrichter dies erkennen und berücksichtigen müssen. Zudem lässt das Bundesgericht (BGer.) solche Beschwerdeschriften gemäss BG-Urteil 2C_204/2015 grundsätzlich nicht zu. Dies *indiziert*, dass der Beschwerdegegner 1 eine gewisse Befangenheit und Voreingenommenheit besass. Die strafrechtliche Abteilung beanspruchte vom Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde der OSTA (21. November 2016) insgesamt 3 1/2 Jahre, um nun mit Urteil 6B_280/2020 vom 17. Juni 2020 über die Verfahren 6B_1314/2016, 6B1318/2016 zu urteilen.
4. Das Urteil des Zürcher Obergerichts (OGr.) vom 29. November 2019 (SB190092, Beilage 5) wäre faktisch ein Endentscheid gewesen, wenn der Beschwerdeführer nicht mit der

Beschwerde vom 3. März 2020 und dem Urteil von 6B_280/2020 vom 17. Juni 2020 alle nationalen Rechtsmittel ausgeschöpft hätte.

Im Urteil des OGr. vom 29. November 2019 (SB190092) unter dem Rubrum: *Es wird erkannt:* (Beilage 05, Seiten 38 - 42), heisst es allerdings, dass noch Beschwerde beim BGr. eingelegt werden kann. Damit wird ausdrücklich bestätigt, dass das OGr.-Urteil vom 29. November 2019 noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist. Damit ist auch klar, dass bis heute von der Justiz keine definitiven Entscheide gegen den Beschwerdeführer gefällt werden konnten. Unverständlicherweise wird in keiner Rechtschrift der OSTA erwähnt, dass gemäss Bundesgerichtsentscheid (BGE) vom 10. Oktober 2018 kein bisheriges Urteil rechtskräftig wurde, da das OGr.-Urteil vom 16. August 2016 mit BGE vom 10. Oktober 2018 vollständig aufgehoben (Beilage 03, Seite 46, Absatz 3.) und zur Neuurteilung an das OGr. ZH zurückgewiesen worden war. Am 26. April 2019 (Beilage 09). bestätigte das OGr. korrekterweise: *'Entsprechend gibt es derzeit noch gar keine Urteilspunkte, die bereits rechtskräftig wären'*.

5. Damit wird bestätigt, dass das Gesamtverfahren 6B_1314/2016 und 6B_1318/2016 vereinigt im Bundesgerichtsurteil vom 10. Oktober 2018 (Beilage 03) noch nicht abgeschlossen ist, d.h. keine rechtskräftige Urteilspunkte vorliegen.
6. Die Anwältin des Beschwerdeführers reichte am 21. November 2016 fristgemäss Beschwerde gegen das Obergerichtsurteil vom 16. August 2016 ein, wozu erst am 14. Februar 2019 das schriftliche Bundesgerichtsurteil datiert mit 10. Oktober 2018 (6B_1314/2016, 6B_1318/2016), (Beilage 03), d.h. 2 ¼ Jahre später, vorlag. Das Obergericht stellte das neu verfasste Urteil vom 29. November 2019 (Beilage 05) erst am 3. Februar 2020 der Anwältin des Beschwerdeführers zu. Seine Beschwerde datiert vom 20. März 2020 und wurde mit BGE-Urteil vom 17. Juni 2020 abgewiesen. Dieses Urteil ist am 1. Juli 2020 beim Beschwerdeführer postalisch eingegangen. Eine bundesgerichtliche Gesamtverfahrensdauer von nun 3 1/2 Jahren ist bei einer so einfachen Rechtsfrage wie *'Cayman Angestellter in einer Cayman Bank'* bzw. *'Schweizer Bankgeheimnisverletzung'* als mehr als überlang zu qualifizieren und eine Gesamtverfahrensdauer von 15 Jahren muss zudem als extrem übermässig gewertet werden.
7. Die zeitlichen Verfahrensvorwürfe betreffen so letztlich auch die Beschwerdegegner 1 und 2. Es ist naheliegend, dass nicht nur beim Beschwerdeführer, sondern auch bei unabhängigen Dritten und der breiten Öffentlichkeit mindestens der Anschein der Befangenheit entstand.

8. Als zusätzliche Begründungen für das Ausstandsbegehren und die Voreingenommenheit gegen den Beschwerdegegner 1 werden weitere bundesgerichtliche Urteile, insbesondere das Bundesgerichtsurteil 6B_222/2017 (Beilage 10) der strafrechtlichen Abteilung (Nichtanhandnahme betr. Unterdrückung von Urkunden, Urkundenfälschung etc.) gegen Angestellte der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich geltend gemacht. Der Vorwurf war, dass namentlich die Angestellten in Beantwortung der staatsanwaltschaftlichen Editionsverfügung vom 27. Juli 2005 den unterzeichneten und relevanten Arbeitsvertrag, welcher den Freispruch Bankgeheimnisverletzung begründete, vorsätzlich unterdrückt haben. Die Editionsverfügung der Staatsanwaltschaft wurde aufgrund der Strafanzeige der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich datiert 17. Juni 2005 erlassen. Diese Beschwerde wurde im Einzelrichterentscheid 6B 222/2017 (Beilage 10) durch den Beschwerdegegner 1 ebenfalls abgewiesen.
9. Auch im Bundesgerichtsurteil 6B_1223/2017 (Beilage 16) der Strafrechtlichen Abteilung vom 12. Dezember 2017 betreffend «Falschaussage (StGB 307) des General Counsel der Julius Bär Holding AG, Christoph Hiestand» **erkennt** der Beschwerdeführer, dass eine Unvoreingenommenheit und Befangenheit insbesondere des Beschwerdegegner 1 im Raum stehen. Als Gerichtspräsident des Verfahrens, hat der Beschwerdegegner 1 die Beschwerde abgewiesen. Die Abweisung bezog sich auf die folgende Falschaussage des General Counsel der Julius Bär Holding AG - dieser war seit 2002 für den Fall Rudolf Elmer bei der Bank juristisch verantwortlich - anlässlich der Einvernahme durch Staatsanwältin (StAin) A. Bergmann vom 14. August 2008. Der General Counsel machte folgende Aussage auf die zentrale Frage zum Strafverfahren SB 110200 (Zitate, Beilage 11):

***Frage** StAin A. Bergmann: 'Welchem Bankgeheimnis war er [Rudolf Elmer] unterstellt?'*

***Antwort** Ch. Hiestand: Sicher dem lokalen, dem Cayman Islands Bankgeheimnis. Er war ja formell auch bei der Bank angestellt und war insofern auch dem Bankgeheimnis der Schweiz unterstellt.*

Diese Zeugenaussage war eindeutig falsch und hätte entsprechend verurteilt werden müssen!

Der Beschwerdegegner 1 wies die bundesgerichtliche Beschwerde des Beschwerdeführers als Gerichtspräsident mit Urteil 6B_1223/2017 (Beilage 16) vom 12. Dezember 2017 jedoch ab. Dies ein weiterer Entscheid des Beschwerdegegners 1 der den objektiven Anschein einer Befangenheit und Voreingenommenheit erweckt.

9. Mit bundesgerichtlichem Urteil vom 16. März 2015 (6B_193/2015) entschied die Strafrechtliche Abteilung gegen die Beschwerde in Sachen "Genugtuung und Willkür" in Bezug auf das eingestellte Strafverfahren Verletzung des Schweizer Bankgeheimnis seiner Ehefrau Adelheid Heckel Elmer. Die Forderung einer Genugtuung und Entschädigung von mindestens CHF 5'000 wurde damit abgewiesen, obwohl u.a. die damals 11-jährige Tochter Betreuungshilfe (späterer Suizidversuch) benötigte und die Ehefrau selbst anwaltliche Unterstützung brauchte. Gerichtsvorsitzender war Beschwerdegegner 1 (Beilage 14).
10. Mit bundesgerichtlicher Verfügung vom 19. Januar 2017 (6B_1318/2016) entschied die Strafrechtliche Abteilung in Sachen "Strafzumessung (versuchte Nötigung usw.); Herausgabe beschlagnahmter Gegenstände; Willkür; Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständigung", das Gesuch abzuweisen. Unter anderem sind heute noch Familienbilder, Gegenstände der Tochter und ihre selbst verfassten Kindergeschichten von den Behörden nicht herausgegeben. Gerichtsvorsitzender war Beschwerdegegner 1 (Beilage 15).
11. Es ist damit auch für unabhängige Dritte mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass im Verfahren 6B_280/2020 (Beilage 02) vom Spruchkörper bestehend nur aus Bundesrichtern der strafrechtlichen Abteilung kein sachgerechtes, rechtskonformes und unabhängiges Urteil gefällt wurde und damit die Art. 30 Abs. 1 BV fließende Garantie eines unabhängigen und unparteiischen Gerichts nicht eingehalten wurde (Verfügung 5A_374/2012 und 16. August 2012 E. 2.1.; 5A_654/2010 vom 30. September 2011 E.1).

D) Zur Legitimation

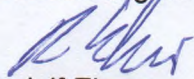
Der Beschwerdeführer hat als beschuldigte Person vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen und hat ein rechtlich geschütztes Interesse am Ausstand der geforderten Personen und Teile der strafrechtlichen Abteilung (Art. 81 Abs. 1 lit. a und lit. b. Ziff. 1 BBG sowie Art. 30 Abs. 1 BV und kann damit deren Ausstand einzufordern.

E) Frist und Form

1. Das vorliegende Ausstandsbegehren basiert auf der am 3. März 2020 (Beilage 02) eingereichten Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 29. November 2019 (Beilage 05) und dem Bundesgerichtsurteil 6B_280/2020 vom 17. Juni 2020 (Beilage 01), welches dem Beschwerdeführer am 1. Juli 2020 (Beilage 17) zugestellt wurde.
2. Mit der heutigen Einreichung dieses Ausstandsbegehrens ist die Beschwerdefrist nach (Art. 100 Abs. 1 BGG) und Art.36 BGG gewahrt, da die Beschwerde «Ausstandsbegehren» innerhalb von 7 Tagen nach Kenntnisnahme des Ausstandsgrundes (Beschwerdegegner 1 und 2 sind Mitglieder des Spruchkörpers des Urteils 6B_280/2020) beim Gerichtspräsident des Schweizer Bundesgericht nach der Zustellung des Bundesgerichtsurteils 6B_280/2020 vom 1. Juli 2020 (Beilage 17) eingereicht wurde.
3. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass das eröffnete Verfahren 6B_280/2020 auch in mehrfacher Hinsicht betreffend den Ausstandsgründen und Unbefangenheit Bundesrecht und internationales Recht verletzt (BGG Art.34 Abs 1, a und e) sowie BV Art. 30 Abs 1; 6 Ziff. 1 EMRK) und zudem auch besonders krasse und wiederholende Irrtümer der Richter vorliegen, die aus der Sicht des Beschwerdeführers als schwere Verletzung der Richterpflichten untersucht bzw. bewertet werden müssen.

Aus den dargelegten Gründen ersuche ich um Gutheissung der eingangs gestellten Anträge.

Hochachtungsvoll


Rudolf Elmer

Dreifach Beschwerde

Beilagen:

- Gemäss separater Liste dreifach

Verteiler:

- Bundesrichter Christian Denys (nur Beschwerde ohne Beilagen)
- Gerichtsschreiber Dr. Andreas Traub (nur Beschwerde ohne Beilagen)

Beilagenliste Ausstandsbegehren 6. Juli 2020

1. BG-Urteil 6B_280/2020, 17. Juni 2020
2. Beschwerdeschrift ans BG des Beschwerdeführers, 3. März 2020
3. BG-Urteil 6B_1314/2016, 6B_1318/2016, 10. Oktober 2018 mit Kommentaren des Beschwerdeführers
4. Beschwerdeschrift (95-Seiten) ans BG der Zürcher OSTA vom 21. November 2016
5. Zürich OG-Urteil SB190092, 29. November 2019
6. Gutachten Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Mark Pieth, 4. September 2017
7. Gutachten Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Thomas Geiser, 14. Juni 2016
8. Gutachten Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Thomas Geiser, 20. September 2017
9. Brief Zürcher OG "Urteilspunkte nicht rechtskräftig", 26. April 2019
10. BG-Urteil 6B_222/2017, 17. März 2017
11. Einvernahmeprotokoll Ch. Hiestand Staatsanwaltschaft, 14. August 2008
12. Beschwerdedauer BG-Webpage 4 bis 5 Monate, bei komplexen Fällen länger
13. Brief Vergehen Bundesgesetz für AHV/Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, 30. Januar 2009
14. BH-Urteil 6B_193/2015, 16. März 2015
15. Verfügung BG 6B_1318/2016, 19. Januar 2017
16. BG-Urteil 6B_1223/2017, 12. Dezember 2017
17. Post Eingangsbestätigung des BG-Urteil 6B_280/2020 vom 17. Juni 2020
